

## Empfehlungen gemeinsame Arbeitsgruppe BSV/SLK/Suva

---

Nummer: 05/2003  
Datum: 30.10.2003  
Revision: 12.11.2009  
01.03.2014  
21.02.2023

**Titel: Verzicht und Widerruf bei Leistungen der Sozialversicherungen und Koordination mit Haftpflichtansprüchen**

---

Die SLK empfiehlt in Absprache mit dem Bundesamt für Sozialversicherung und der Suva für den Verzicht und Widerruf von Leistungen der Sozialversicherung gemäss Art. 23 ATSG folgende Anwendungsgrundsätze:

### 1 Ausgangslage

Mit Eintritt des schädigenden Ereignisses subrogiert die Sozialversicherung in der Höhe ihrer Leistungen in die Haftpflichtansprüche der geschädigten Person, die insoweit die Verfügungsmöglichkeit über ihre Ansprüche verliert. Die geschädigte Person kann daher nicht mehr wählen, ob sie die Schadenersatzforderung oder die Sozialversicherungsleistung geltend machen will.<sup>1</sup>

Der Verzicht auf Sozialversicherungsleistungen kann in der Praxis in zweifacher Hinsicht erfolgen: Einerseits kann die versicherte Person nach einer Anmeldung zum Leistungsbezug mit schriftlichem Gesuch auf (noch nicht oder bereits festgesetzte) Leistungen gemäss Art. 23 ATSG verzichten oder die Anmeldung vor einem Leistungsentscheid zurückziehen (Fall 1). Andererseits kann sich die versicherte Person nicht zu einem Leistungsbezug anmelden (Fall 2).

<sup>1</sup> Rumo-Jungo, Haftpflicht und Sozialversicherung, Freiburg Schweiz 1998, N 1113 ff. und Frésard-Fellay, Le recours subrogatoire de l'assurance-accidents sociale contre le tiers responsable ou son assureur, Schulthess 2007, Rz 1917 ff.

## 2 Fall 1: Leistungsverzicht gemäss Art. 23 ATSG

### Grundsatz: Ein Leistungsverzicht ist grundsätzlich unzulässig.

Nach der bisherigen Rechtsprechung (BGE 124 V 178 und EVGE 1969, 211 ff.) konnte nur ausnahmsweise auf Leistungen der Sozialversicherungen verzichtet werden, sofern ein schutzwürdiges Interesse der leistungsberechtigten Person vorlag und der Verzicht keine Interessen der anderen beteiligten Sozialversicherungen beeinträchtigte, was in Analogie auch im Falle eines Rückzugs einer Anmeldung gilt (siehe BGE 9C\_1051/2012 vom 21. Mai 2013). Wie das Bundesgericht mit Urteil 129 V 1 ff. entschieden hat, ist diese äusserst restriktive Praxis auch mit dem in Art. 23 ATSG normierten Grundsatz weiterzuführen: Die berechtigte Person kann auf Versicherungsleistungen verzichten (Abs. 1), sofern damit nicht schutzwürdige Interessen von anderen Personen, von Versicherungen oder Fürsorgestellen beeinträchtigt werden oder eine Umgehung gesetzlicher Vorschriften bezweckt wird (Abs. 2).

### Ausnahme: Ein Leistungsverzicht ist namentlich zulässig in folgenden Einzelfällen:

1. bei Leistungen unter oder im Bereiche der anspruchsbegründenden Schwellenwerte:
  - a. Invaliditätsgrad unter/nahe 10% für den Anspruch einer IV-Rente nach UVG, (Art. 18 Abs. 1 UVG)
  - b. Invaliditätsgrad unter/nahe des Mindestinvaliditätsgrades von 40% für den Anspruch auf eine Rente nach IVG (Art. 28b Abs. 4 IVG)
2. bei versicherten Personen, die einen Anspruch auf eine nicht exportierbare Leistung<sup>2</sup> haben und mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit Auswanderung- bzw. Rückwanderungsabsichten hegen.

Der Leistungsverzicht setzt in jedem Fall eine Vereinbarung zwischen sämtlichen beteiligten Parteien, d.h. der versicherten (= geschädigten), der haftpflichtigen Person, resp. deren Haftpflichtversicherung und der beteiligten Sozialversicherungen voraus (siehe Urteil 4C.59/1994 vom 13. Dezember 1994, abgedruckt in Pra 1995 Nr.172 und Urteil 4C.276/2001 vom 26. März 2002, E.3).

Ist bei Bestehen von Haftpflichtansprüchen wirksam auf Sozialversicherungsleistungen verzichtet worden, ist ein späterer Widerruf ausgeschlossen.<sup>3</sup>

<sup>2</sup> Hilflosenentschädigung der AHV/IV, sowie Rente der IV bei einem IV-Grad zwischen 40 und 49% ausserhalb EU-Raum. In Abweichung von Art. 29 Abs. 4 IVG wird die Rente mit einem IV-Grad zwischen 40 und 49% in den EU-Raum exportiert.

<sup>3</sup> Kieser, ATSG-Kommentar, Schulthess 2020, Rz 46 zu Art. 23.

### **3 Fall 2: Keine Anmeldung zum Bezug von Leistungen**

**An die entsprechenden Schadensposten sind die beanspruchbaren Sozialversicherungsleistungen anzurechnen, um eine Doppelzahlung zu vermeiden.**

Analog zur Überentschädigungsberechnung gemäss Art. 69 ATSG <sup>4</sup> ist eine Anrechnung der beanspruchbaren Sozialversicherungsleistungen an den Haftpflichtschaden vorzunehmen (siehe Urteil 4C.59/1994 vom 13. Dezember 1994, abgedruckt in Pra 1995 Nr.172 und Urteil 4C.276/2001 vom 26. März 2002, E. 3). Die Haftpflichtversicherung schätzt die pro Schadensposten maximal mögliche Leistung. Die Schätzung ist bei späterer Anmeldung für die Sozialversicherung nicht verbindlich.

Um Fälle der Nicht-Anmeldung zu vermeiden, wird der Haftpflichtversicherung empfohlen, die geschädigte Person aufzufordern, eine umgehende Anmeldung zum Sozialversicherungsleistungsbezug vorzunehmen. Die versicherte Person ist darauf hinzuweisen, dass bei Unterlassung eine Anrechnung der beanspruchbaren Sozialversicherungsleistungen an den Haftpflichtschaden erfolgen wird.

### **4 Übergangsrecht**

Die Empfehlung gilt für alle pendenten Fälle.

<sup>4</sup> Kieser, ATSG-Kommentar, Schulthess 2020, Rz 63 zu Art. 69.